



Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

Einladung zur Mitgliederversammlung

Der SV Waldhof Mannheim 07 e.V. lädt zur ordentlichen Mitgliederversammlung am Montag, 29.11.2021 um 19:07 Uhr in das Eventcenter Mannheim (Industriestraße 13-15, 68169 Mannheim) ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung, Totengedenken und Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Anträge
- 2.1 Änderung des § 19 Nr. 1 d) der Satzung

Der bisherige § 19 Ziffer 1 Buchstabe d) lautet wie folgt:

§ 19 - Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

1. Dem Aufsichtsrat obliegen folgende Aufgaben und Pflichten:

d) Die Bestellung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers im Einvernehmen mit dem zuständigen Verband zur jährlichen Überprüfung des vom Präsidium erstellten Jahresabschlusses.

Die Neufassung von § 19 Ziffer 1 Buchstabe d) soll lauten:

§ 19 – Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

1. Dem Aufsichtsrat obliegen folgende Aufgaben und Pflichten:

d) Die Bestellung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers zur Überprüfung des vom Präsidium erstellten Jahresabschlusses, wenn

- dies für einen Verband - dem der Verein angehört – erforderlich ist, um den Vereinszweck weiter auszuüben.



- der Aufsichtsrat aufgrund besonderer Umstände - die ihm bekannt sind und die er zu benennen und zu dokumentieren hat - dies als notwendig erachtet, um bis zur Mitgliederversammlung alle bestehenden Zweifel an der ordnungsgemäßen Erstellung des Jahresabschlusses zu beseitigen, sofern dies nicht auf einem anderen Wege erfolgt.

Begründung:

Die ursprüngliche Satzungsbestimmung hatte den Zweck, dass bei den jährlichen Anträgen auf Lizenzierung der ersten Mannschaft im Fußball die vom DFB für die Lizenzerteilung geforderte Testierung des Jahresabschlusses erbracht werden konnte. Durch die vollzogene Ausgliederung der Fußball-Lizenzspielermannschaft des SV Waldhof Mannheim e.V. in die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH wurde diese Satzungsbestimmung überflüssig, da der Verein mit den verbliebenen Abteilungen nicht mehr dem DFB-Lizenzspielerstatut unterliegt. Eine kostenintensive jährliche Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers ist daher zumindest derzeit obsolet.

2.2. Änderung des § 27 Ziffer 1 der Satzung

Der bisherige § 27 Ziffer 1 lautet wie folgt:

§ 27 - Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend bildet die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Juniorenmitglieder im Sinne von § 5 Abs. 3 der Satzung an. Die Jugendleiter werden von den jeweiligen Jugendversammlungen gewählt.

Die Neufassung von § 27 Ziffer 1 soll lauten:

§ 27 - Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend bildet die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Juniorenmitglieder im Sinne von § 5 Abs. 3 der Satzung an. Die Jugendleiter werden von dem Präsidium bestimmt.



Begründung:

Eine Jugendversammlung, wie sie die ursprüngliche Satzung kannte, ist im derzeitigen Vereinsleben nicht mehr existent. Die Wahl der Jugendleiter durch diese ist nicht mehr praktikabel. Die derzeitigen Jugendleiter konnten nur kommissarisch besetzt werden. Die Satzungsänderung dient daher der Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit in diesem Bereich.

2.3 Umbenennung der Südtribüne des Carl-Benz-Stadions in Walter-Pradt-Tribüne

3. Bericht des Präsidenten (inklusive Bericht der Finanzen)

4. Bericht der Abteilungen (durch Auslage)

5. Bericht zum Sachstand „Anerkennung Nachwuchsleistungszentrum“

6. Bericht des Aufsichtsrates des e.V.

7. Bericht des Ehren- und Ältestenrates

8. Bericht der Kassen- und Rechnungsprüfer

9. Aussprache zu den Berichten

10. Entlastung des Präsidiums für das Geschäftsjahr 2019/2020 (inklusive der noch nicht erfolgten Entlastung für das Geschäftsjahr 2018/2019) und 2020/2021

11. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019/2020 (inklusive der noch nicht erfolgten Entlastung für das Geschäftsjahr 2018/2019) und 2020/2021

12. Wahl des Präsidenten

13. Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums

14. Wahl des Aufsichtsrats des e.V.

15. Wahl des Wahlausschusses

16. Wahl der vierten Person des Vereins im Aufsichtsrat der Spielbetriebs GmbH

17. Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer

18. Bericht der Spielbetriebs GmbH über die sportliche und finanzielle Entwicklung

19. Verschiedenes



Gemäß den §§ 5 und 7 der Vereinssatzung haben nur Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr sowie Ehrenmitglieder gegen Vorzeigen eines gültigen Mitglieder- oder Personalausweises Zutritt zu der Mitgliederversammlung. Stimmrecht besitzen nur Mitglieder nach einer Vereinszugehörigkeit von mindestens 12 Monaten.

Anträge bitten wir gemäß § 14 Ziffer 7 der Vereinssatzung bis spätestens 8 Tage vor der Versammlung an das Präsidium oder die Geschäftsstelle des Vereins schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, können nur mit Genehmigung des Ehren- und Ältestenrates auf die Tagesordnung gesetzt werden, sofern es sich nicht um Satzungsänderungen handelt.

Der Zutritt zur Mitgliederversammlung wird gemäß der zu diesem Zeitpunkt geltenden Corona-Verordnung geregelt. Bitte bringen Sie Ihren Impf- oder Genesenen-Nachweis oder gegebenenfalls einen der Corona-Verordnung entsprechenden aktuellen Testnachweis und eine OP- oder FFP2-Schutzmaske mit.

Mannheim, den 13.11.2021
gez. der Präsident des SV Waldhof Mannheim 07 e.V.